					Antiquariatskataloge, Auktionskataloge und Ausstellerverzeichnisse, Preislisten, Verkaufskataloge und –listen *** S. 27 (genannt wird: PflAV § 4 Nr. 13) Einladungen zu oder Schriften anlässlich der Eröffnung von Veranstaltungen, Ausstellungen *** S. 30 Zu sammeln sind: Gebührenordnungen für freie Berufe. Münzen- und Briefmarkenkataloge, die keine Verkaufskataloge sind (Typ Michel). Briefmarkenalben mit Text, soweit dieser mindestens die Hälfte des Umfangs ausmacht Messezeitschriften, die regelmässig auch ausserhalb der Messeveranstaltungen erscheinen und über die eigentlichen Messeinformationen hinausgehende fachspezifische Artikel enthalten, die mindestens die Hälfte des Umfangs ausmachen. In einem Verlag erschienene Ausstellungskataloge auch dann, wenn zuvor die Museumsausgabe gesammelt wurde. Verlags-Gesamtkataloge mit mindestens 10-jähriger Berichtszeit und mindestens 10-jährigem Erscheinungsabstand. *** S. 27 Theater-, Opern- und Konzertprogrammhefte sind nicht zu sammeln (ausser wenn sie den vollständigen Bühnentext enthalten. Zu sammeln sind: Durchlaufend gezählte, nicht auf die Spielzeit bezogene Programmreihen von Theater, Opern und Konzertaufführungen. Jährliche Spiel- und Konzertpläne *** S. 30 Zu sammeln sind aus der Zeit 1933-1945: • Flugblätter der Alliierten (wegen Mitwirkung deutschsprachiger Emigranten) *** S.62 • Einblattdrucke, Handzettel, Verlags- und Veranstaltungsprogramme. *** S.62
1.13	Werbedrucke zum Betrachten (Plakate, Banner)				„Akzidenzen, die lediglich gewerblichen, geschäftlichen oder innerbetrieblichen Zwecken, der Verkehrsabwicklung oder dem privaten, häuslichen oder geselligen Leben die-